



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/899

A09

27. Februar 2023

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2296

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 16.02.2023
„Evaluierung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Evaluierung des nordrhein-
westfälischen Polizeigesetzes“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Evaluierung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes“
Antrag der Fraktion der SPD vom 16.02.2023

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellt in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Az. 1 BvR 1345/21) neue Anforderungen hinsichtlich des Gefahrenvorfelds sowie des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf. Das Ministerium des Innern prüft derzeit, ob insbesondere hinsichtlich der Befugnisse zur verdeckten Erhebung personenbezogener Daten Novellierungsbedarf besteht.

Zu der in Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) geregelten Überprüfung wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Für die Überprüfung wurde der in Artikel 3 festgelegte Zeitraum zugrunde gelegt. Die Überprüfung bezieht sich demnach auf den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2022. So wurde auch in der Vergangenheit bei Überprüfungen verfahren (vgl. Berichte der Landesregierung zur Überprüfung des § 15c PolG NRW - Vorlage 17/2315 vom 31. Juli 2019 bzw. § 20a PolG NRW - LT-Vorlage 17/18 vom 19. Juli 2017). Insoweit dauert die Auswertung der für diesen Zeitraum erhobenen Daten derzeit noch an. Für die Überprüfung wurde unter anderem unmittelbar nach Inkrafttreten ein Controlling zu den maßgeblichen Regelungen der §§ 8 Abs. 4,



12a, 15a, 20c, 34b-d sowie §§ 35 Abs. 1 i. V. m. 38 Abs. 2 PolG NRW eingeführt. Darüber hinaus hat das Ministerium des Innern für die Evaluation der befristeten §§ 20c und 34c PolG NRW die Zentralstelle für Evaluation des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen eingebunden. Nach Abschluss der Überprüfung wird das Ministerium des Innern dem Landtag über das Ergebnis berichten.